

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 173-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.861

Eingereicht am: 06.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schmidhauser (Bremgarten, FDP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 35

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Güterabwägung auch in der Archäologie

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die entsprechenden Artikel des Denkmalspflegegesetzes (insb. Art. 24 DPG, Art. 22 DPV) inhaltlich wie folgt zu ändern:

1. Beim Auffinden einer archäologischen Stätte oder Fundstelle ist zu prüfen, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Hierzu ist jeweils eine Interessenabwägung zu treffen zwischen den archäologischen Interessen und den öffentlichen und/oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, insbesondere sind dabei auch die Kosten der verschiedenen Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.
2. Die Entscheidung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu treffen.
3. Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt in jedem Fall die öffentliche Hand.

Begründung:

Die heutige Regelung in Artikel 24 DPG sieht bei archäologischen Funden nur vor, diese Funde zu erhalten oder aber eine Rettungsgrabung vorzunehmen. Es fehlt eine dritte Variante, nämlich der Verzicht auf jegliche archäologische Massnahmen. Dies erscheint aber eine wichtige, jeweils zu prüfende Alternative, die gemäss bestehenden Rechtsgutachten auch mit übergeordnetem Recht möglich ist.

Diese Güterabwägung mit den anderen Interessen, insbesondere auch der Nutzung des Bodens für neue, zukunftsgerichtete Interessen (öffentliche oder private), muss aber zwingend im Gesetz verankert werden.

Diese Güterabwägung muss auch die Kosten der archäologischen Massnahmen berücksichtigen.

Verteiler

- Grosser Rat